

Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen a. d. W.

(03453) 2507

www.ehrenhausen-gv.at, E-Mail: gde@ehrenhausen.gv.at

Ehrenhausen an der Weinstraße, 08.01.2025

Aktenzeichen: 131/9-Egg-1/2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Errichtung einer Garage, selbsttragende Überdachung, Pool, Abbruch einer Garage,
Um- und Zubau Wohnhaus

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 07.01.2025 haben Frau Silke Egger, Ratsch an der Weinstraße 91, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße u. Herr Rene Egger, Ratsch an der Weinstraße 91, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Errichtung einer Garage, selbsttragende Überdachung, Pool, Abbruch einer Garage sowie einen Um- und Zubau beim bestehendem Wohnhaus auf dem Grundstück Nr.: **235/2**, KG: **Ratsch**, EZ: **241** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Dienstag, den 28.01.2025, um ca. 08:00 Uhr

an Ort und Stelle

anberaamt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Johannes Zweytick

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gemäß § 25, (3) Stmk. BauG sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer Rene Egger, Ratsch an der Weinstraße 91, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße
Silke Egger, Ratsch an der Weinstraße 91, 8461 Ehrenhausen an der Weinstraße
Anrainer laut Anrainerliste

Verhandlungsleiter Bgm. Johannes Zweytick, Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen
Bausachverständiger Semlitsch Walter Dipl.-Ing., Hasendorf 40, 8435 Wagna
Sonstige Sachverständige Wasserverband Leibnitzerfeld Süd, Murweg 10, 8472 Straß in Steiermark

Der Bürgermeister:

eh. am Originalakt

Johannes Zweytick



F.d.R.d.A. 
i.A. Hans Daniel Petrowitsch, MSc.

Amtstafel: angeschlagen am 10.01.2025 

abgenommen am 28.01.2025